

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-23 li-br

Datum
05.08.2011

Bundesreisekostengesetz (BRKG); Begriff „Verpflegung“ nach § 6 BRKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesreisekostengesetz findet auf der Grundlage des § 4 Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) auf die Beamtinnen und Beamten in Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung. Dies gilt ebenso für die Tarifbeschäftigten gemäß § 23 Abs. 3.1 TVöD.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.09.2010 - 2 C 54.09 - entschieden, dass der Begriff der Verpflegung in § 6 BRKG Essen und Trinken umfasst. Zu einem unentgeltlichen Mittagessen i. S. d. § 6 Abs. 6 Satz 1 BRKG gehört damit ein Getränk (s. Anlage).

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Rundschreiben an die obersten Landesbehörden vom 28.07.2011 - 15.02-03500 - zwei Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 06.07.2011 und vom 15.07.2011 - D 6-222 115/9 - mit der Bitte weitergeleitet, entsprechend zu verfahren.

Die Rundschreiben des BMI haben folgenden Wortlaut:

1. Rundschreiben vom 06.07.2011

„Nach dem Urteil des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG 2 C 54.09 - vom 21. September 2010 umfasst der Begriff der Verpflegung in § 6 Bundesreisekostengesetz (BRKG) Essen und Trinken. Zu einem unentgeltlichen Mittagessen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 BRKG gehört daher auch ein Getränk.“

Um dieser Rechtsprechung Rechnung zu tragen bitte ich darauf zu achten, mit einem unentgeltlich bereitgestellten Mittagessen auch ein unentgeltliches Getränk zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von z. B. Trinkwasser, Mineralwasser oder Tee erfüllt diese Anforderung auch dann, wenn das Getränk z. B. aus Spendern oder Karaffen angeboten wird. Sofern aus triftigen Gründen ausnahmsweise keine Getränke bereit stehen, ist nach dem Urteil der Tatbestand der ‚Unentgeltlichkeit‘ der Mahlzeit nicht erfüllt und die Kürzung des Tagegeldes um den auf das ‚Mittagessen‘ entfallenden Anteil nicht zulässig.“

2. Rundschreiben vom 15.07.2011

„Das Bezugsrundschreiben setzt die darin genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes um. Entsprechend dem der Entscheidung zugrundeliegenden Einzelfall bezieht sich das Urteil ausschließlich auf die Mittagsverpflegung. Wie die entsprechende Frage für andere Mahlzeiten zu beurteilen wäre, ist nicht entschieden. Vorsorglich empfiehlt es sich jedoch, bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung des Amtes wegen generell ein Getränk bereitzustellen.“

Wir empfehlen den Verbandsmitgliedern, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage